

VEREINBARUNG ÜBER EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Zwischen dem AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V.
Soproner Str. 1b
99427 Weimar
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Frank
Albrecht, dieser wiederum vertreten durch die Einrichtung:

AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V.
Soproner Straße 1b
99427 Weimar

Coronahilfe - Weimar Weimarer Land
Einrichtungsleitung

Isabelle Burkert und Anne Langhof
Ansprechpartner

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

Name, Vorname des ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

-nachfolgend ehrenamtlich Tätiger genannt-

wird die nachstehende Vereinbarung über ehrenamtliche Mitarbeit in oben genannter Einrichtung geschlossen.

§ 1 Tätigkeit

(1) Der ehrenamtlich Tätige führt folgende Tätigkeiten aus (kurze Beschreibung der Aufgaben):

(2) Die Tätigkeiten werden nicht erwerbsmäßig für die Einrichtung, sondern freiwillig, ehrenhalber und unentgeltlich übernommen. Es wird insbesondere kein Arbeitsverhältnis durch diese Vereinbarung begründet.

§ 2 Tätigkeitsdauer

(1) Die Tätigkeitsdauer der ehrenamtlichen Arbeit wird in Absprache vereinbart und richtet sich nach der Planung des konkreten Auftrages.

(2) Die Tätigkeit des ehrenamtliche Tätigen beginnt am: 24.03.20 .

(3) Die Tätigkeitsdauer beträgt mindestens ----- Stunden ☐ wöchentlich ☐ monatlich.
Die Einsatzzeit wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. -----

(4) Die Tätigkeit ist ☐ unbefristet ☒ befristet bis 19.04.20 .

§ 3**Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige richtet sich bei der Erfüllung der Tätigkeiten nach den Weisungen derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber benannt wird. Er ist verpflichtet, die ihm übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Dabei hat er die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und sonstige Ausstattungen sorgsam zu behandeln.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige beachtet bei seiner Tätigkeit die Inhalte der einrichtungsbezogenen Konzeption und Hausordnung.
- (3) Absprachen über Tätigkeitszeiten sind einzuhalten. Bei Fernbleiben ist die Einrichtung schnellstmöglich zu informieren.
- (4) Der ehrenamtlich Tätige hat ein Anrecht auf Beratung und Anleitung und hat die Möglichkeit, seine Erfahrung im Rahmen seines Aufgabengebietes und der Arbeitsprozesse der Einrichtung einzubringen.
- (5) Bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist von dem ehrenamtlich Tätigen, der unmittelbar und regelmäßig entsprechend seiner Aufgabenstellung in persönlichen Kontakt mit einzelnen Minderjährigen tritt, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als vier Wochen) vorzulegen. Alle fünf Jahre ist ein aktuelles Führungszeugnis dem Träger vorzuweisen.
- (6) Der ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, den Arbeitgeber über laufende Ermittlungsverfahren zu informieren, die im Rahmen des § 72a SGB VIII einschlägig sind.

§ 4**Rechte und Pflichten der Einrichtung**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige erhält für die ehrenamtliche Arbeit die erforderliche Unterstützung, z. B. durch den Mitarbeiterkreis, Planungs- und Auswertungsgespräche, die Nutzung von Arbeitsmaterialien und technischen Geräten, den Zugang zu Informationen, den Zugang zu Räumen und Schränken.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem ehrenamtlich Tätigen nur solche Aufgaben zu übertragen, die dem Anspruch und Ziel ehrenamtlicher Tätigkeit dienen und nur solche Personen mit der Anleitung zu beauftragen, die nach Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.
- (3) Im Rahmen der einrichtungsinternen Möglichkeiten wird der ehrenamtlich Tätige in seiner Tätigkeit begleitet und in Fortbildungsmaßnahmen einbezogen.
- (4) Auf Wunsch wird dem ehrenamtlich Tätigen nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Bescheinigung ausgestellt, die über Inhalt, Umfang sowie die fachlichen Anforderungen der ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit Auskunft gibt.

§ 5**Pflicht zur Verschwiegenheit und Datenschutz**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Kenntnisse erlangt, sowie über die Ergebnisse seiner Tätigkeit strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.
- (2) Ohne Genehmigung darf der ehrenamtlich Tätige von dienstlichen Vorgängen zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.
- (3) Unterlagen, die der ehrenamtlich Tätige im Rahmen seiner Tätigkeit erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren und spätestens bei Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.
- (4) Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Sämtliche personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeit genutzt.

§ 6**Auflösung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung soll schriftlich erfolgen. Die Vereinbarung kann aber auch in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden. Die Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich möglich.

§ 7**Haftung/Versicherung**

- (1) Der Auftraggeber haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von Material, Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die im Eigentum des ehrenamtlich Tätigen stehen.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit über die Police des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e. V. als Auftraggeber haftpflichtversichert.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige ist während seiner Tätigkeit durch Auftraggeber über die Berufsgenossenschaft für

Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert.

- (4) Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Aufwandsentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub, Vergütung oder Auslagenerstattung. Im Rahmen der Tätigkeit wird im Einzelfall über die Erstattung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, entschieden.

§ 9

Zusatzvereinbarungen

- (1) Zusatzvereinbarungen bestehen ☒ keine ☐ folgende:

.....
.....

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.
(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ungeachtet dessen, sind zwischen den Parteien getroffene Individualvereinbarungen (§ 305b BGB) vorrangig. Nebenabreden außerhalb dieser Vereinbarung bestehen nicht.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind so zu ergänzen, dass eine andere angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung der mit dem Vertragsverhältnis verfolgten Zwecke gewollt hätten, wenn sie Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung

Unterschrift des ehrenamtlich Tätigen

(ggf. zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen)

Vereinsmitgliedschaft

Ich bin Mitglied im AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V. ☐ ja ☐ nein

Ich bin Mitglied im AWO Förderverein/Ortsverein ☐ ja ☐ nein

wenn nein

☐ Ich möchte gern mehr Informationen über die AWO Mitte-West-Thüringen und die Mitgliedschaft erfahren. Bitte lassen Sie mir Informationen zukommen.

☐ Ich habe kein Interesse an weiteren Informationen bzw. einer Mitgliedschaft.

Verteiler (bitte 2 Kopien fertigen):

- Original verbleibt in der Einrichtung
- 1 Kopie an ehrenamtlich Tätigen
- 1 Kopie an: AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V. - Geschäftsstelle-Referent Ehrenamt
Telefon: 03643/24 996 50, Fax: 03643/24 996 90
E-Mail: info@awo-mittewest-thueringen.de

Bei Auflösung der Vereinbarung bitte eine Information an die Geschäftsstelle.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das Maskulinum verwendet. Es sind ausdrücklich alle Personen gemeint.